

**Irischer Freistaat.**

Bei im Ausland hergestellten Waren, die Namen oder Warenzeichen tragen, welche den Namen oder das Warenzeichen eines Fabrikanten, Kaufmanns oder Händlers im Irischen Freistaat darstellen oder darstellen sollen, muß dem Namen oder dem Warenzeichen das Ursprungsland genau erkennbar beigelegt sein. Waren ausländischen Ursprungs, die irgendwelche Worte, Warenzeichen oder Handelsbezeichnungen tragen, die den Anschein erwecken, als seien sie im Irischen Freistaat hergestellt, dürfen nicht eingeführt werden, wenn sie nicht eine deutliche Kennzeichnung tragen, daß die Waren nicht im Irischen Freistaat hergestellt sind, z. B. »Made abroad«. Allen eingeführten Waren, die einen Namen oder eine Warenbezeichnung in irischer Sprache tragen, muß die Herkunftsbezeichnung hinzugefügt werden. Warenbezeichnungen auf eingeführten Waren in einer Sprache, die nicht die Sprache des Herkunftslandes ist, müssen die Angabe des tatsächlichen Erzeugungslandes aufweisen. Alle Angaben über die Herkunftsbezeichnung müssen deutlich in leicht sichtbaren und unverlöschlichen Buchstaben angebracht sein.

**Jugoslawien.**

Nach den Vorschriften des jugoslawischen Preßgesetzes müssen alle in der Landessprache abgefaßten Druckschriften, welche im Ausland gedruckt worden sind, bei der Einfuhr in Jugoslawien den Namen der Druckerei und den Druckort tragen.

**Lettland.**

Den Druckschriften in lettischer Sprache muß zur Erlangung der Vorteile des Minimalzolltarifs ein Ursprungszeugnis beigelegt werden.

**Litauen.**

In Litauen bestehen besondere gesetzliche Bestimmungen über die Kennzeichnung des Herkunftslandes bei Druckschriften nicht. Es genügt, wenn die Bücher in der üblichen Form Name und Wohnsitz des Verlegers enthalten. Fehlen diese Angaben in deutschen Büchern, dann ist ein von einer deutschen Handelskammer beglaubigtes Ursprungszeugnis beizufügen, da sonst der erhöhte Zoll berechnet wird. Ein Ursprungszeugnis ist auch dann erforderlich, wenn Bücher in größeren Mengen eingeführt werden.

**Österreich.**

Besondere Vorschriften über die Kennzeichnung des Herkunftslandes sind nicht veröffentlicht; es bestehen jedoch Bestimmungen über die Behandlung von Waren mit unzulässigen Bezeichnungen über ihre Herkunft oder ihre Beschaffenheit. Sendungen, bei denen der Verdacht besteht, daß die auf der Ware selbst oder auf ihrer Verpackung oder Umhüllung angebrachten Bezeichnungen oder Aufschriften falsche Angaben über die örtliche Herkunft und die Beschaffenheit der Ware enthalten, werden bei der Einfuhr von den Zollbehörden zurückgehalten und der Bezirksbehörde überwiesen.

**Schweden.**

Das Gesetz vom 4. Juni 1913 »förbud mot införsel till riket av varor med oriktig ursprungsbeteckning« fordert in § 1, daß eine Ware, die durch Ausdruck oder nach sonstiger Beschaffenheit den Eindruck erweckt, als sei sie in Schweden hergestellt, die deutliche Bezeichnung tragen muß, daß sie aus dem Auslande herrührt. Als Kennzeichnung genügt der Ausdruck oder der Stempelabdruck »Import«. Diese Vorschriften gelten auch für Bücher, Zeitschriften usw.

**Spanien.**

Bei Büchern, Zeitschriften usw. muß der Drucker und der Verleger angegeben sein, es genügt die in Deutschland übliche Form.

**Südafrikanische Union.**

Für Bücher usw. ist die Angabe des Herkunftslandes nicht vorgeschrieben. Die Einfuhr von Waren, die in irgendeiner Weise eine Täuschung über das Herstellungsland erwecken, ist

verboten, wenn nicht das Ursprungsland angegeben ist. Bei deutschen Waren muß der Vermerk »made in Germany« lauten; auch Vermerke »made in Saxony«, »Bavaria« usw. sind zulässig. Nicht genügen zur Kennzeichnung Vermerke wie »German product« und ähnliche.

**Tschechoslowakei.**

Besondere Bestimmungen über die Angabe des Herkunftslandes bestehen nicht, die Angabe des Druckers und des Verlegers in Büchern, Zeitschriften usw. wird als ausreichend zur Kennzeichnung des Ursprungslandes angesehen. Dies gilt auch für die Ausnahmefälle, wo eine inländische Firma im Ausland drucken läßt.

**Türkei.**

Waren, die durch Beschriftung in türkischer Sprache den Anschein haben, als seien sie in der Türkei hergestellt, dürfen nicht eingeführt werden. Druckschriften mit türkischen Aufschriften fallen nicht unter das Verbot.

**Vereinigte Staaten von Amerika.**

Nach Abschnitt 304 des amerikanischen Zolltarifs muß jede nach den Vereinigten Staaten eingeführte Ware und ihr unmittelbarer Behälter, ferner die äußere Verpackung in leserlichen englischen Worten an einer augenfälligen Stelle markiert sein, so daß daraus das Herkunftsland zu ersehen ist. Diese Vorschrift gilt auch für Drucksachen. Bücher, Zeitschriften und überhaupt alle Druckerzeugnisse müssen auf dem Titelblatt den Vermerk »printed in . . .« (Land) tragen; der Schutzkarton und die äußere Verpackung sind durch den Vermerk »from . . .« zu kennzeichnen. Nicht bedruckte Schutzumschläge für Bücher brauchen nicht markiert zu sein. Eine Ausnahme von dem Markierungszwang in dieser Form ist nur für die in den Welt hauptstädten hergestellten Druckschriften zugestanden, für diese wird die Verlagsangabe als ausreichend zur Kennzeichnung des Ursprungslandes angesehen. Als Welthauptstädte gelten nur Berlin, Paris, London usw., nicht aber auch bekannte Handelsstädte wie Hamburg, Leipzig, München, Stuttgart, Liverpool, Bordeaux, Barcelona u. a. m. Fehlt die Herkunftsbezeichnung, dann wird eine besondere Gebühr von 10 Prozent des Wertes der eingeführten Ware erhoben und die Markierung muß durch den Empfänger nachgeholt werden.

In diesem Sinne lautet eine im Sommer 1931 vom amerikanischen Schakamt gefällte Entscheidung:

»Es liegen zwei Pakete in deutscher Sprache gedruckter Bücher vor, auf der ersten Seite ist der Name des Verlegers als in München wohnend angegeben und der Name des Druckers in Stuttgart. Das Schakamt hat entschieden, daß die Bezeichnung München und Stuttgart für die Zwecke der Ursprungsbezeichnung (Länderangabe) gemäß § 304 des Zolltarifs von 1930 nicht als hinreichend anzusehen ist.«

Die Bücher mußten vor der Freigabe nachträglich noch mit der vorgeschriebenen Bezeichnung markiert werden und wurden mit 10 Prozent Zuschlagsgebühr belastet.

Ein anderer Fall wird uns von der Firma A. Bruderhausen in New York mitgeteilt. Sie schreibt uns: »Als ich neulich ein Postpaket von Langenscheidt erhielt, bekam ich vom juristischen Leiter des Zollhauses Bescheid, daß der Vermerk »Berlin-Schöneberg« zu »obscure« sei, daß alle Bände daher abzustempeln seien »Printed in Germany«, und daß ich die üblichen zehn Prozent Strafe auf den Nettowert des ganzen Paketes zu zahlen habe, widrigenfalls die Sendung an den Absender zurückgehen werde. — Warum folgen nicht alle deutschen Verleger dem Beispiele einer Reihe von ihnen, die schon seit Jahren auf die Rückseite des Titelblattes ihrer Bücher den Vermerk drucken: »Printed in Germany«? Damit ist ja diese unangenehme Sache auf die einfachste Art und Weise erledigt, und außerdem ist es nicht mehr nötig, die schönen deutschen Bücher durch den Ausdruck eines Gummistempels zu verhandeln.«